

völlig unproblematisch und mit nur wenigen Zeilen die Wirksamkeit einer solchen Abtretung festgestellt hat, dürfte es auch den unwilligsten Richtern schwerer fallen, von einer Umgehung des RDG auszugehen. Im Zweifel muss ein betroffener Autovermieter dann durch Bündelung von Forderungen einen berufungsfähigen Streitwert schaffen.

Zusammenfassung

Für den Alltag des Autovermieters im Unfallersatzgeschäft dürfte

nach der erfreulichen BGH – Entscheidung die Abtretung erfüllungshalber das Mittel der Wahl sein und bleiben. Angriffe der Versicherer mit widersprüchlichen und substanzlosen Mithaftungseinwendungen werden überwiegend scheitern. Im Einzelfall kann die Abtretung an Erfüllung statt der Weg sein, Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Bei beiden Varianten ist auf die Formulierung zu achten. Der BGH verlangt, dass „der Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten“, nicht aber „die Schadenersatzansprüche in Höhe der Mietwagenkosten“ abgetreten werden. Anderenfalls ist die Abtretung zu unbestimmt.⁶

6) BGH, Urteil vom 07.06.2011 – VI ZR 260/10. Das vom BAV vertriebene Abtretungsformular hat seither in einer Unzahl von amtsgerichtlichen Verfahren „gehalten“

Aufsatz,

Diplom-Jurist Joachim Wenning,
Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität Bonn

Mögliche Gerichtsstände in Unfallsachen

Häufig stellt sich während der Schadenregulierung nach einem Unfall die Frage, an welchem Gerichtsstand geklagt werden kann. Wenn am Unfallort oder am Sitz des Versicherers die Rechtsprechung nachteilig ist, können die Gerichtsstände des Fahrers und des Halters in den Blick genommen werden. Denn es ist nicht zwingend, die Versicherung zu verklagen. Es genügt, den Fahrer oder den Halter in Anspruch zu nehmen. Wenn an dem einen oder anderen Gerichtsstand die Rechtsprechung günstiger ist, ist das auch eine empfehlenswerte Option. Der Nachteil könnte zwar sein, dass die Vollstreckung gegen den Fahrer oder den Halter ins Leere geht, doch in der Regel springt der Versicherer ein, da er dazu im Innenverhältnis verpflichtet ist. Damit ergibt sich eine Reihe von möglichen Klageorten, wobei Unterschiede zwischen Unfällen mit und ohne internationalen Bezug bestehen.

A. Klagen gegen Schädiger, Fahrer, Halter

1. Bei Unfällen ohne internationalen Bezug

Gegen den Fahrer des Unfallwagens kann auf der Grundlage der §§ 823 ff BGB sowie des § 18 StVG geklagt werden. Außerdem haftet der Halter nach § 7 StVG. Allgemeiner Gerichtsstand nach § 12 ZPO ist der Wohnsitz des jeweils Beklagten (§ 13 ZPO).

Einen besonderen Gerichtsstand für alle drei Klagen bestimmen §§ 32 ZPO, 20 StVG einheitlich: Klage gegen Schädiger, Fahrer und Halter ist vor dem Gericht möglich, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

2. Bei Unfällen mit internationalem Bezug

Hat der Unfall einen internationalen Bezug, so ist die internationale Zuständigkeit zu bestimmen. Fraglich ist also, welches Gericht über die Klage entscheiden darf. Dies richtet sich, solange die Grenzen der EU nicht überschritten sind, nach der EuGVVO¹. Bei Fällen mit internationalem Bezug

zu Nicht-EU-Staaten ist die EuGVVO nicht anwendbar; vielmehr bestimmt sich die internationale Zuständigkeit dann nach den §§ 12 ff ZPO.²

Nach EuGVVO gilt hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstands dasselbe wie innerhalb der ZPO: Schädiger, Fahrer und Halter sind jeweils an ihrem Wohnsitz zu verklagen (Art. 2 EuGVVO). Handelt es sich dabei um verschiedene Wohnsitze, können allerdings alle drei auch zusammen vor einem dieser Wohnsitze verklagt werden (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO); der Geschädigte hat damit die Auswahl zwischen allen Wohnsitzen. Daneben gilt der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für alle drei Anspruchsgegner.

Nach Art. 11 I EuGVVO kann vor dem Gericht, an dem der Prozess gegen den Geschädigten geführt wird, auch der Versicherung der Streit verkündet werden; sie kann also unabhängig davon, wo Klagen gegen sie selbst hätten geltend gemacht werden müssen, in den Prozess einbezogen werden.

B. Klagen gegen die Versicherung aus § 115 VVG

1. Bei Unfällen ohne internationalen Bezug

Es gilt zunächst der allgemeine Gerichtsstand, § 12 ZPO: Bei juristischen Personen ist dieser an deren satzungsmäßigem Sitz, § 17 I 1 ZPO.

Für die Pflichtversicherung gilt außerdem § 32 ZPO als besonderer Gerichtsstand. Am Unfallort kann also auch der Direktanspruch gegen die Versicherung gerichtlich geltend gemacht werden – neben den Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrer und Halter.³ Damit ergibt sich in aller Regel ein Gerichtsstand, an dem alle Beteiligten verklagt werden können. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann nach § 36 I Nr. 3 ZPO ein gemeinsamer Gerichtsstand bestimmt werden.⁴ Es liegt ein Fall der einfachen Streitgenossenschaft vor.

1) Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, VO 44/2001 (EG)

2) Vgl. Zöller, ZPO, 29. Aufl. (2012), Geimer IZPR Rn. 37 ff

3) Vgl. Zöller Geimer § 32 Rn. 13; Langheid/Wandt MüKo VVG, 2. Bd. (2011), Schneider § 115 Rn. 45; zur Vorgängervorschrift des § 115 I 1 VVG (§ 3 Nr. 1 PfIVG): BGH NJW 1983, 1799

4) Vgl. Armbrüster r+s 2010, 441 (456); Prölss/Martin VVG, 28. Aufl. (2010), Knappmann § 115 Rn. 15; OLG Bremen BeckRS 2011, 20429 = VuR 2011, 396; BayObLG NJW 1988, 2184

a) Die Unsicherheiten einer Niederlassung, § 21 ZPO

Daneben können weitere besondere Gerichtsstände an jedem Ort einer Niederlassung der Versicherung nach § 21 ZPO bestehen – zumindest in der Theorie. Die dogmatischen Erwägungen zu diesem besonderen Gerichtsstand sind überschaubar und wenig umstritten. Probleme stellen sich erst durch die Vielfältigkeit der Praxis: Aufgrund der Anknüpfung des § 21 ZPO an die interne Organisation des Versicherers kann der Kläger regelmäßig nur schwerlich erkennen, ob die Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Es ergibt sich daher die Gefahr der Verweisung und der daraus folgenden Kostentragung; zumal die Beweislast für die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Kläger liegt.⁵

aa) Selbstständigkeit

Voraussetzung für das Vorliegen einer Niederlassung i.S.d. § 21 ZPO ist, dass es sich um eine „in der Regel selbstständig, d.h. aus eigener Entscheidung zum Geschäftsabschluss und Handeln berechtigte Geschäftsstelle“⁶ handelt. Sie muss darüber hinaus auf Dauer eingerichtet und mit ausreichender Organisation und Mitteln versehen sein sowie unter dem Namen und für Rechnung des Unternehmens handeln.⁷ Das entscheidende Element stellt also die Selbstständigkeit dar. Keine Niederlassungen sind demnach Geschäftsstellen, die Verträge bloß vermitteln oder ausschließlich für interne Zwecke tätig sind⁸ (z. B. eine Personalabteilung mit eigenem Standort oder eine zentrale Anlaufstelle für alle externen Anfragen, die diese dann zur Entscheidung weiterleitet, anderweitig bearbeiten lässt und dann wiederum die vorgegebene Antwort versendet). Eine Niederlassung liegt nicht vor, wenn die Geschäftsstelle nur auf Weisung tätig wird.⁹

Insbesondere beim letzten Beispiel ist das Maß der Selbstständigkeit regelmäßig nur Personen bekannt, die mit den internen Abläufen vertraut sind. Ein Kläger kann nicht erkennen, wo über seine Sache tatsächlich entschieden wird; er sieht nur den Briefkopf. Deshalb kommt die Rechtsprechung dem Kläger insofern entgegen, als der Schein der Selbstständigkeit ausreicht. Hatte das verklagte Unternehmen also den Anschein erweckt, die vermeintliche Niederlassung treffe selbstständig Entscheidungen, muss sie sich daran festhalten lassen und kann am Sitz der Niederlassung verklagt werden.¹⁰

Die Problematik steckt in der Frage der Vorhersehbarkeit der Bewertung des Einzelfalls durch das Gericht. Wie hoch es die Anforderungen an die Anscheinerweckung legt, liegt in seinem Ermessen. Teilweise verfolgen die deutschen Gerichte eine zu enge Auslegung der Vorschrift: Abzulehnen ist bspw. das Urteil des OLG Hamm, das es nicht einmal genügen ließ, dass die gesamte außergerichtliche Korrespondenz in einem Versicherungsfall mit einer sich selbst auch noch so titulierenden „Niederlassung“ geführt wurde. Das Gericht wies darauf hin, dass die Korrespondenz lediglich zeige, dass die Geschäftsstelle mit der Abwicklung betraut wurde; nicht aber, dass sie in dem Fall selbstständige Entscheidungen treffen kann. Genauso sollen keine Schlüsse von der Größe der Geschäftsstelle auf ihre Selbstständigkeit zulässig sein.¹¹

Diese Tendenz scheint dem Zweck der Regelung geradezu konträr und ist abzulehnen. Einerseits verlangt man vom Kläger nicht, die internen Abläufe tatsächlich zu kennen; es soll der Anschein reichen. Andererseits legt man die Hürden für diesen Schein im nächsten Schritt so hoch, dass der Kläger doch fast gesichertes Wissen der internen Abläufe benötigt. Wenn ihm gegenüber stets nur eine bestimmte Geschäftsstelle auftritt und Anfragen verbindlich beantwortet, kann er davon ausgehen, dass diese Geschäftsstelle auch die Entscheidung getroffen hat. Denn wäre dem nicht so, müsste man unterstellen, dass stets wenigstens ein unnötiger Schritt in einem wirtschaftlich denkenden Unternehmen gemacht wird: Anstatt ein Anliegen direkt selbst zu bescheiden, würde die Antwort erst an eine andere Stelle – wohl gemerkt an einem anderen Ort in Deutschland, nicht nur im Haus – weitergeleitet und von dort aus, unter der Anschrift der Geschäftsstelle und von deren Mitarbeitern versendet. Dass diese Variante praktiziert wird, mag sein, aber sie dürfte doch zumindest nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis muss bei den Maßstäben des Anscheins der Selbstständigkeit zugrunde gelegt werden.

Zu begrüßen sind daher Urteile, die von einem weiter gefassten Anwendungsbereich ausgehen. So scheint die Entscheidung des OLG Hamm im Überblick der Rechtsprechung ein Einzelfall geblieben zu sein.¹²

Kein Argument gegen diese weite Auslegung lässt sich aus der Befürchtung ableiten, dass eine x-beliebige Niederlassung, die nur mit ganz bestimmten Aufgaben befasst ist, in völlig sachfremden Angelegenheiten verklagt wird. Das wird durch die zweite Voraussetzung des § 21 ZPO verhindert: Der Klagegegenstand muss einen sachlichen Bezug zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung haben.

bb) Bezug des Klagegegenstands zum Geschäftsbetrieb

Dieser Bezug kann durch vielerlei Verknüpfungen hergestellt werden. Das Vorbild der Regelung war der Vertrag, der am Ort der Niederlassung geschlossen wurde und dessen Bestimmungen oder Auswirkungen nun Gegenstand einer gerichtlichen Streitigkeit sind. Notwendig ist diese enge Verknüpfung aber nicht. Stattdessen reicht es nach Rechtsprechung des BGH aus, wenn der Gegenstand auch nur mittelbaren Bezug zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung hat. Dies ist bspw. für Rechtsgeschäfte der Fall, wenn sie „mit Rücksicht auf die Geschäftstätigkeit der Niederlassung abgeschlossen wurden oder als deren Folge erscheinen“¹³. Aber auch ein Rechtsgeschäft muss nicht die Grundlage der Streitigkeit sein, auch gesetzliche Ansprüche können Bezug zur Geschäftstätigkeit der Niederlassung haben. So zum Beispiel wenn die Niederlassung einzig und allein zur Bearbeitung eben solcher Fälle errichtet wurde. Hat eine Versicherung eine Niederlassung extra für die Schadenregulierung errichtet, kann am Sitz dieser Niederlassung in Fällen, in denen die Schadenregulierung streitig ist, geklagt werden.¹⁴

So auch das AG Köln in einer weiter zurückliegenden Entscheidung¹⁵: Es schloss sich einer Rechtsprechung des Reichsgerichts an, das darauf abstellte, ob „der Rechtsvorgang [...] objektiv die Zweckbestimmung

5) Vgl. OLG Hamm OLGR 2009, 689 2. Lts. (= VersR 2009, 1345 ff = MDR 2009, 1391 f [nur Kurzfassung])

6) Zöller Vollkommer § 21 Rn. 6

7) Vgl. Vollkommer a.a.O.; Musielak ZPO, 8. Aufl. (2011), Heinrich § 21 Rn. 2

8) Vgl. OLG Hamm a.a.O.; AG Köln NJW-RR 1993, 1504 f; BGH NJW 1987, 3081 (3082)

9) Vgl. OLG Naumburg OLGR 2002, 105

10) Musielak Heinrich § 21 Rn. 2 m.w.N.; Zöller Vollkommer § 21 Rn. 8; OLG Naumburg a.a.O. m.w.N. aus der Rspr.;

OLG Brandenburg OLGR 2007, 566

11) Vgl. OLG Hamm a.a.O. Rn. 49 ff

12) Jeweils mit Betonung darauf, dass der Anschein der Selbstständigkeit ausreicht: OLG Naumburg a.a.O.; OLG Brandenburg a.a.O.;

OLG Saarbrücken OLGR 2004, 137; AG Köln NJW-RR 1993, 1504 f

13) BGH NJW 2011, 2056, 2057

14) Vgl. Musielak Heinrich § 21 Rn. 8; Langheid/Wandt Schneider § 115 Rn. 44 m.w.N.; OLG Saarbrücken a.a.O.

15) AG Köln a.a.O.

der Niederlassung in sich trägt¹⁶. Im Falle der Versicherungsniederlassungen sah das AG in einem streitigen Regulierungsfall den Bezug zu Niederlassungen, die Schadenregulierung ausweislich des Adressbuchs betreiben und damit werben, als gegeben an. Wird also von einer Versicherung die Adresse einer Niederlassung angegeben, bei der man sich zum Zwecke der Schadenregulierung melden soll, kann an deren Sitz auch gegen das Hauptunternehmen geklagt werden.

b) Besonderheiten aus dem Versicherungsvertragsrecht

Neben § 21 ZPO galt bis zum 31.12.2007 § 48 VVG, der einen besonderen Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherung auch dort festlegte, wo der Versicherungsvertreter seine gewerbliche Niederlassung (hilfsweise seinen Wohnsitz) hat oder hatte, der den Versicherungsvertrag vermittelt hat. Dieser besondere Gerichtsstand ist mit der Neufassung des VVG weggefallen.

Stattdessen hat der Gesetzgeber § 215 VVG eingefügt, der eine noch günstigere Regelung für den Versicherungsnehmer darstellt. Er kann am eigenen Wohnsitz die Versicherung sowie einen etwaigen Vertragsvermittler für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verklagen. Es wird damit ein besonderer Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers für alle Klagen aus dem Versicherungsverhältnis geschaffen. Davon könnte auch der Direktanspruch des Geschädigten aus § 115 I 1 Nr. 1 VVG umfasst sein; eine Einschränkung auf Klagen des Versicherungsnehmers selbst findet zumindest dem Wortlaut nach nicht statt.¹⁷ Es wäre damit möglich, als Geschädigter bzw. als Mietwagenunternehmen am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, also des Schädigers zu klagen – neben den üblichen Gerichtsständen aus der ZPO.

Fraglich ist jedoch, ob der Direktanspruch ein Anspruch „aus dem Versicherungsvertrag“ im Sinne des § 215 VVG ist. Der Direktanspruch aus § 115 I 1 VVG basiert auf einem deliktischen Anspruch des Geschädigten gegen den Schädiger aus §§ 823 BGB, 7, 17 StVG. Das VVG stellt dem Geschädigten lediglich einen weiteren Anspruchsgegner zur Verfügung; an der Anspruchsgrundlage im Deliktsrecht ändert die Vorschrift nichts. § 115 VVG normiert lediglich einen gesetzlichen Schuldbeitritt zu einem deliktischen Anspruch, der seinen Ursprung nicht im Versicherungsverhältnis hat.¹⁸ Daher ist bereits die Einordnung des Anspruchs als Anspruch „aus dem Versicherungsvertrag“ abzulehnen. Zumal auch keine vertragliche Verbindung zwischen Versicherung und Geschädigtem besteht, die eine Grundlage bilden könnte.¹⁹

Des Weiteren lassen sich Argumente gegen eine Einbeziehung des Direktanspruchs in den § 215 VVG aus dem Telos der Regelung gewinnen. Ziel des § 215 VVG ist unter anderem die Privilegierung des Versicherungsnehmers im Streit mit der finanzstarken und damit wirtschaftlich überlegenen Versicherung. Das legt den Schluss nahe, dass ausschließlich Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien erfasst sein sollen; in diese Richtung deutet auch § 215 I 2 VVG. Zwar ist im Fall der streitigen Schadenregulierung zwischen Geschädigtem und Versicherung zumindest dieselbe wirtschaftliche Situation festzustellen: Genauso wie der Versicherungsnehmer ist der Geschädigte in aller Regel der Versicherung unterlegen.

Doch würde die Anwendung des § 215 I 1 VVG nicht unbedingt zu einer Lösung dieser Unterlegenheit führen: Der Geschädigte dürfte nicht an seinem eigenen Wohnsitz, sondern am Wohnsitz des Versicherten klagen. Damit wäre ein systemfremder Gerichtsstand geschaffen, denn am Wohnsitz des Versicherten ist kein Grund denkbar, der eine Ausnahme vom Grundsatz actor sequitur forum rei, dass am Gerichtsstand des Beklagten geklagt werden muss, rechtfertigt. Weder ist eine größere Sachnähe gegeben, noch käme der Gerichtsstand dem Geschädigten entgegen, denn es handelt sich in aller Regel nicht um seinen eigenen Wohnsitz.²⁰

Unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers ergibt sich das gleiche Ergebnis²¹: Der Gesetzgeber hatte bei der Reform des VVG primär die Rechtsklarheit im Blick. Aufgrund des § 48 VVG a.F. bestanden hinsichtlich des Gerichtsstandes häufig Unklarheiten. Der Versicherungsnehmer konnte aus seiner beschränkten Einsicht in die internen Strukturen des Versicherers häufig nur schwerlich feststellen, ob § 48 VVG a.F. einschlägig war oder nicht. Es bestand das Risiko, am falschen Ort zu klagen. Diese Situation wollte der Gesetzgeber lösen, indem er § 215 VVG formulierte. In dieser Situation befindet sich der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hingegen nicht. Zum einen ging die herrschende Meinung davon aus, dass auch die Vorgängerregelung des § 48 VVG a.F. für den Direktanspruch nicht einschlägig war, folglich berührten den Geschädigten die Unklarheiten des § 48 VVG a.F. nicht.²² Zum anderen gilt für den Geschädigten stets der Gerichtsstand des Unfallortes nach § 32 ZPO sowie der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes sowohl des Schädigers als auch der Versicherung.

Insgesamt geht die herrschende Meinung daher davon aus, dass der Direktanspruch aus § 115 VVG nicht vom besonderen Gerichtsstand des § 215 VVG erfasst ist.²³

2. Bei Unfällen mit internationalem Bezug

Unter Anwendung der EuGVVO, also bei Fällen mit internationalem Bezug innerhalb der Grenzen der EU, ergeben sich Besonderheiten. Es gelten nicht die Regelungen, die bei Klagen gegen den Schädiger einschlägig sind, sondern ausschließlich die Regelungen über Versicherungssachen, Art. 8–14 EuGVVO.²⁴

Nach Art. 8 EuGVVO gilt als einzige Norm des allgemeinen Teils (Art. 2–7 EuGVVO) der Art. 5 Nr. 5 EuGVVO. Dieser normiert einen Gerichtsstand am Ort einer Niederlassung. Im Vergleich zum § 21 ZPO ist Art. 5 Nr. 5 EuGVVO sehr viel weiter. Da die europäischen Bestimmungen autonom auszulegen sind, also nicht den deutschen Normen entsprechend, erstreckt sich der Terminus „Niederlassung“ auch auf bloße Vertragsvermittler. Damit fällt die Voraussetzung der selbstständigen Entscheidungstätigkeit weg. Es muss sich stattdessen „lediglich“ um eine auf Dauer angelegte und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Geschäftsstelle handeln, deren Tätigkeit nicht bloß auf interne Angelegenheiten ausgerichtet ist. Auch für Art. 5 Nr. 5 EuGVVO reicht der Schein einer Niederlassung.²⁵

16) RGZ 30, 326, 328 (zitiert nach AG Köln a.a.O.).

17) So auch Fricke VersR 2009, 15 (17)

18) Vgl. Looschelders/Pohmann, VVG, 2. Aufl. (2011), Schwartz § 115 Rn. 3 sowie Wolf § 215 Rn. 3; Langheid/Wandt Schneider § 115 Rn. 1 mit umfassendem Nachweis der Rspr.

19) Vgl. Armbrüster r+s 2010, 441 (456)

20) Vgl. Fricke VersR 2009, 15 (17), der zwar alle Argumente gegen eine Einbeziehung des Direktanspruchs in den § 215 VVG darlegt, aber nicht zu dem Ergebnis einer teleologischen Reduktion kommt

21) Vgl. Begr. d. BReg-Entw. zur Reform des VVG BT-Drucks. 16/3945 S. 117

22) Aus denselben Erwägungen heraus, dass der Direktanspruch ein deliktischer ist und keiner aus dem Versicherungsverhältnis (s.o.) Vgl. auch LG München I VersR 1974, 738

23) Vgl. Looschelders/Pohmann Wolf § 215 Rn. 3; Langheid/Wandt Schneider § 115 Rn. 46; Franz VersR 2008, 298 (307)

24) Vgl. Musielak Stadler EuGVVO Vorbem. Art. 8–14

25) Vgl. Zöller Geimer Anh I (EuGVVO) Art. 5 Rn. 43 ff

Für Direktklagen gegen die Versicherung ist ein eigener Art. 11 II EuGVVO eingefügt worden. Dieser verweist den Geschädigten, der nach dem jeweilig anzuwendenden Recht direkt gegen den Versicherer vorgeht, auf die Art. 8, 9 und 10 EuGVVO.

Art. 9 I lit. a EuGVVO ermöglicht die Klage im Mitgliedsstaat, in dem der Versicherer seinen Sitz hat. Hinsichtlich der Frage, wo genau in diesem Mitgliedstaat zu klagen ist, verweist die EuGVVO auf die Regelungen des nationalen Verfahrensrechts. Es wären also bei einer Versicherung mit Sitz in Deutschland die Gerichtsstände der §§ 12 ff ZPO einschlägig.

Die interessantere Regelung stellt Art. 9 I lit. b EuGVVO dar: Dieser ermöglicht es dem Kläger, die Versicherung an seinem eigenen Wohnsitz zu verklagen. Eben aufgrund dieser Gegensätzlichkeit zum wichtigsten prozessrechtlichen Grundsatz der Klage am Wohnsitz des Beklagten war nach Verabschiedung der Verordnung zunächst umstritten, ob Art. 9 I lit. b EuGVVO auch tatsächlich von der Verweisung des Art. 11 II EuGVVO in der Weise erfasst ist, dass der Wohnsitz des Geschädigten zum Gerichtsstand wird. Vielfach war vertreten worden, dass lediglich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers, mithin in der Regel des Schädigers, in Bezug genommen wird.²⁶

Der BGH legte dem EuGH diese Frage zur Entscheidung vor²⁷, der sie bejahte und damit den Wohnsitz des Geschädigten zum Gerichtsstand erhob.²⁸ Der EuGH argumentierte primär mit dem Zweck der Regelungen der EuGVVO, nämlich dem Schutz der schwächeren Partei. Der Geschädigte würde bei abweichender Auslegung gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen Begünstigten benachteiligt, da er als einziger nicht an seinem Wohnsitz klagen könnte. Das Ergebnis des EuGH wurde auch durch die fünfte Richtlinie zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (kurz KH-RL), RL 2005/14 (EG), untermauert. Dort wurde

in die ursprüngliche KH-RL²⁹ der Erwägungsgrund 16a eingefügt, der die Problematik im Sinne des EuGH entschied. Damit ergibt sich bei Unfällen mit internationalem Bezug für den Geschädigten, der gegen die gegnerische Versicherung klagen will, die komfortable Situation, dass er am eigenen Wohnsitz die Versicherung verklagen kann.³⁰

Die letzte relevante Norm stellt Art. 10 EuGVVO dar: Demnach kann die Versicherung an dem Ort verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Im europäischen Recht und nach der Rechtsprechung des EuGH sind damit sowohl der Ort des Schadenseintritts (Erfolgsort) als auch der Ort des ursächlichen Handelns oder Unterlassens (Handlungsort) erfasst, vor beiden kann geklagt werden.

C. Anzuwendendes materielles Recht (Kollisionsrecht)

Für Unfälle mit internationalem Bezug gilt: Die EuGVVO trifft keine Aussage über das durch das zuständige Gericht anzuwendende materielle Recht. Dies bestimmt sich zum einen nach der sog. Rom-II-VO³¹; bei einem Verkehrsunfall ist hinsichtlich der deliktsrechtlichen Ansprüche Art. 4 I Rom-II-VO einschlägig (Deliktsstatut): Es gilt das Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt.

Der Direktanspruch des Geschädigten gegen die Versicherung des Schädigers richtet sich ebenfalls nach diesem Statut. Dies folgt genauso wie die Nicht-Anwendung des § 215 VVG auf den Direktanspruch (s.o.) aus seinem deliktischen Charakter³² sowie mittlerweile aus Art. 18 Rom-II-VO. Ob ein Direktanspruch gegeben ist, ergibt sich also aus dem Recht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist. Da die KH-RL allerdings einen Direktanspruch vorsieht³³, sind bereits seit vielen Jahren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, einen solchen einzuführen. Daher muss man nicht befürchten, dass ein materielles Recht zur Anwendung kommt, das keinen Direktanspruch kennt.

26) Vgl. für diese überholte Ansicht die Nachw. bei Musielak Stadler EuGVVO Art. 11 Rn. 2 in Fn. 5 a.E.

27) Vgl. BGH NJW 2007, 71

28) EuGH NJW 2008, 819 – FBTO./Odenbreit; daraufhin BGH NJW 2008, 2343

29) RL 2000/26 (EG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften [...] über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Vierte KH-RL). Mittlerweile wurde eine konsolidierte Fassung der KH-RL erlassen; RL 2009/103 (EG), dort findet sich der Erwgsgrd. 16a a.F. als Erwgsgrd. 32.

30) Vgl. Zöller Geimer Anh I (EuGVVO) Art. 5 Rn. 26 m. Nachw. d. Rspr.

31) Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, VO 864/2007 (EG)

32) Vgl. BGH NJW 1972, 387 (388); stRspr: BGH NJW 1977, 496; 1989, 3095; 1993, 1007

33) Art. 18 der RL 2009/103 (EG)

Aufsatz,

Gunnar Stark, Hamburg

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, www.raochsendorf.de

Rechtsanwalt und Autovermieter – Wie weit darf die Empfehlung gehen?

I. Problemstellung

Wann darf ein Geschädigter auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes zugreifen?

Darf eine Reparaturwerkstatt einen Rechtsanwalt empfehlen?

Darf dieser Rechtsanwalt womöglich Vollmachten im Autohaus auslegen?

Sind die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu tragen, wenn die Mandatierung auf Empfehlung einer Werkstatt erfolgte?

All dies sind Fragen, um die zurzeit mit zunehmender Härte seitens der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer gestritten wird.

Und diese Probleme stellen sich in vielen Situationen, nicht nur bei der reparierenden Werkstatt, sondern auch beim Sachverständigen oder bei der Autovermietung.

Warum das so ist, ist klar:

Wenn sich ein Geschädigter spezialisierter anwaltlicher Hilfe bedient, wird es meistens teurer. Neben den entstehenden Rechtsanwaltsgebühren droht in einer solchen Konstellation nämlich auch deutlich